KBA 17107

(Abschrift!)

Osnabrück, den 13.III.36.

S. Hochwürden Herrn Landesbischof D. Marahrens.

Hannover.
Loccumer Hof.

Die Unterzeichneten sehen sich um ihres Glaubens und Gewissens willen genötigt, Folgendes zu erklären:
Die Einsetzung der neuen Hannoverischen Kirchenregierung unter Zustimmung des Landesbischofs unmittelbar nach und im Widerspruch zu den Beschlüssen der Bekenntnissynode in Oeynhausen hat uns tief erschüttert, da wir in den Beschlüssen dieser Synode ein aus Glaubensgehorsam geborenes Zeugnis der rechtmässigen Deutschen Evangelischen Kirche zu sehen gehalten sind.
Wir stellen fest: Die Hannoversche Kirchenregierung ist gebildet auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. Sept. 1935; sie ist vom Staate ernannt, mithin vom Staate abhängig, und ihm verantwortlich, folglich auch gebunden an die in der Präambel zu dem angezogenen Gesetze unmissverständlich kundgegebene staatliche Zielsetzung: Befriedung der Kirche im Sinne eines Ausgleichs der "Kämpfenden Gruppen". Dieser staatlichen Zielsetzung ist Rechnung getragen durch Beteiligung eines "Deutschen Christen" an der Kirchenregierung.
Die Zustimmung zu dieser Kirchenregierung bedeutet die Preisgabe des Anliegens der Bekennenden Kirche Deutschlands, nachdem sie bereits in Barmen feststellte, dass Kirche nur dort ist, wo die Irrlehre der D C aus der Kirche ausgeschieden wird, jetzt in Oeynhausen von den Ausschüssen erklärt hat: Ihr Auftrag gibt ihnen nicht die Freiheit, Lehre und Evangelium von einander zu scheiden und öffentlich zu unterscheiden. Das droht die Kirche zu zerstören. Und weiter: Es ist "der Kirche verwehrt, solche Ausschüsse - auch nur für eine Übergnagszeit - als Leitung und Vertretung der Kirche anzuerkennen". (Vgl. "Von der Kirchenleitung" B 1)
Die Zustimmung zu dieser Kirchenregierung bedeutet aber auch das Zerbrechen der Einheit des Bundes der Lutherischen Kirchen Deutschlands. Sie steht im Widerspruch zu dem Gutachten des Lutherischen Rates vom 9. April 35, dessen Grundsätze als "für alle Bekenntnisbestimmten Lutherischen Kirchen massgebend" bezeichnet sind. (Beilage zum Bayerischen Amtsblatt Nr 24 Jhg. 35) Nach diesem Gutachten würde "die Unterstellung der Kirche unter ein staatliches oder halbstaatliches Kirchenregiment das Ende der lutherischen Kirche als Kirche der reinen Lehre bedeuten". - Sie steht ferner im Widerspruch zur Kundgebung des Lutherischen Tages von Hannover (5. Juni 1935), in der es heisst: Wir verwerfen jedes Kirchenregiment, das zwar das lutherische Bekenntnis unangetastet lassen will, das sich aber in seinem kirchlichen Handeln von anderen Rücksichten und ausserkirchlichen Einflüssen bestimmen lässt. - Vergleiche auch die Kundgebung des Landesbischofs und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r.d.Rh. vom 10.II.36 : Es ist ihr (der Kirche) nicht gestattet, zu falscher Lehre zu schweigen, oder um des Friedens und um einer äusserlichen Einigkeit willen falsche Lehre neben der rechten zu dulden.
Eine Kirchenregierung, die bereits durch ihre Zusammensetzung bekenntniswidrig ist, kann auch durch die Zustimmung des Landesbischofs nicht kirchlich legitimiert werden.
Wir erklären daher, dass es uns verwehrt ist, die neue Kirchenregierung als rechtmässige Kirchenregierung der Hannovrischen Landeskirche anzuerkennen. Die Anordnung der neuen Kirchenregierung sind für uns nicht verbindlich. Wir werden in wachsamer Sorge prüfen müssen, ob solche Anordnungen auch inhaltlich der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen unserer Kirche widersprechen.

(gez) Karwehl. Bodonsieck. Bornschein.
" Leo v. Löwenfeld. Thimme.